

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 11. Nov. 1998

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83.-GE / 19 98
Datum:	13. Nov. 1998
Verteilt	13.11.98 ✓

Dr. Rauchbauer

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Eisenstadt, am 11. Nov. 1998
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2697
Mag. Christina Philipp

Zahl: LAD-VD-B368/9-1998
Betr: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts –
Änderungsgesetzes

Bezug: 4.440/97-I.1/1998

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts – Änderungsgesetzes erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Als Anmerkung sei jedoch die Feststellung erlaubt, daß nach ho. Auffassung die starke Zurückdrängung des Verschuldensprinzips in Verbindung mit den unbestimmten Gesetzesbegriffen „...soweit diesem Ehegatten auf Grund der Gestaltung der früheren ehelichen Lebensgemeinschaft“ und „... im Hinblick auf die Gründe der Scheidung, nicht unbillig erscheint“ in den Unterhaltsbestimmungen der §§ 68 a und 69 b (EheG.) in der täglichen Praxis zu Ungerechtigkeiten führen könnte. Ob die Berechtigung der Erlangung der Unterhaltsleistung in Geld unabhängig von einer Unterhaltsverletzung oder einer Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft (§ 94 Abs. 3 ABGB) dem in den Mittelpunkt gestellten Partnerschaftsprinzip voll entspricht, darf zumindest in Frage gestellt werden. Ansonsten wird der Gesetzesentwurf grundsätzlich befürwortet, wobei hier

als positiv hervorzuheben ist die Erkundigungspflicht des Gerichts über den Informationsstand der nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Parteien und die Verpflichtung, auf die bestehenden Beratungsangebote hinzuweisen. Positiv ist auch die Förderung der Mediation im Falle einer Scheidung.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

